

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
40 Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Quelle Sudenfeld“	255	175 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. LV „Haus St. Marien“ der Gemeinde Belm	270
41 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH	255	176 Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen 2023	271
42 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH	257	177 Bekanntmachungen des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung des Haushaltsjahres 2021	273
43 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	258	178 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kinderland Bad Essen gGmbH	274
44 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der ICO Immobilien GmbH	259	179 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Berge über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021	274
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		C. Sonstige Bekanntmachungen	
169 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021	261	10 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Neuenkirchen	274
170 Gesamtabschluss 2021 der Stadt Bramsche	261	11 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde in Dissen	275
171 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der lichtsicht gemeinnützige Veranstaltungsgesellschaft mbH	261	12 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius-Kirchengemeinde Dissen in Dissen aTW.	278
172 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau	262	13 2. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter	287
173 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters	270	14 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter	289
174 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. IX „Neues Land“,			

A. Bekanntmachungen des Landkreises

40

Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Quelle Sudenfeld“

Der Wasserbeschaffungsverband „Quelle Sudenfeld“ mit Sitz in 49170 Hagen a.T.W. ist durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 23.05.2023 aufgelöst worden.

Ich fordere hiermit alle Gläubiger auf, gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche gegen den Verband bis zum 30.09.2023 beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, anzumelden.

Osnabrück, den 21.06.2023

Az. 7-67.36.10.003

(Siegel) **Landkreis Osnabrück**
Die Landrätin
i.A. Imwalle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

41

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH,

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, hat mit Datum vom 16. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157,158 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten-falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentli-

chen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten-falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichend Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157,158 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 01. Juni 2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 42.791.766,39 € festgestellt. Der entstandene Verlust wird in das Folgejahr vorgetragen. Dem Geschäftsführer Siegfried Averhage wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 22.06.2023

oleg
Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH
Siegfried Averhage
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

42

Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker
Land mbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner, hat mit Datum vom 19. April 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mit beschränkter Haftung, Osnabrück bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der

beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157, 158 NKomVG i.V.m. §30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten-falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen- beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichend Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

„Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 25. April 2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Aufsichtsrat der WIGOS GmbH hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 188.158,68 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Siegfried Averhage wurde in der Gesellschafterversammlung am 21.06.2023 für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Aufsichtsratssitzung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS GmbH für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der WIGOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 22. Juni 2023

**WIGOS GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH**
Siegfried Averhage
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

43

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen:	11-nor-02388-23			
Baugrundstück:	Nortrup, Mühlenweg			
Gemarkung:	Nortrup	Nortrup	Nortrup	Nortrup
Flur:	12	12	12	12
Flurstück(e):	323/3	324/1	324/2	325/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Nutzungsänderung eines Güllehochbehälters zum Gärrest- und Güllelager

die Nutzungsänderung eines Güllehochbehälters zum Gärrest- und Güllelager des Tierhaltungsbetriebes in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 12, Flurstücke 323/3, 324/1, 324/2 und 325/1. Auf dem Betrieb sind derzeit 240 Sauen- (niedertragend, leer) und Eberplätze, 90 Sauenplätze (ferkelführend), 10 Jungsauenplätze, 1.200 Aufzuchtferkelplätze und 1.040 Mastschweineplätze genehmigt. Nach

Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten. Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ verläuft mitten durch die Hofstelle. Das LSG „Bäche im Artland“ verläuft mitten durch die Hofstelle. Nachteilige Veränderungen sind auf diese Gebiete nicht zu erwarten, da sich die Immissionssituation durch das beantragte Vorhaben nicht nachteilig verändert. Es ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung der Ausgangssituation eintritt. Unmittelbar am Vorhabenstandort befindet sich zudem das Gewässer II. Ordnung Reitbach. Negative Auswirkungen sind durch das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Gärrest) möglich. Durch die geplante Umwallung ist die Gefahr aber geringer als im aktuellen Zustand. Daher sind die negativen Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 12. Juli 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der ICO-Immobilien GmbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ICO-Immobilien GmbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, den 17.10.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die **Gesellschafterversammlung** der ICO Immobilien GmbH hat am 24. November 2022 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 der ICO Immobilien GmbH zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.160.699,71 € und einem Jahresergebnis von 78.381,82 € festgestellt. Vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 wurde ein Betrag in Höhe von 15.000,00 € in die Gewinnrücklage eingestellt und der danach verbleibende Betrag in Höhe von 63.381,82 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Geschäftsführern Herrn Jürgen Adammek und Herrn Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ICO Immobilien GmbH für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4711, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 27.06.2023

ICO Immobilien GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

169

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 17. Juli 2023 bis 25. Juli 2023 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 22.06.2023

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

170

**Gesamtabschluss
2021 der Stadt Bramsche**

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Gesamtabschluss 2021 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den konsolidierten Gesamtabschluss 2021.

Der Rat bestätigt den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss 2021 mit einer konsolidierten Gesamtbilanzsumme von 213.883.383,95 € und einem konsolidierten Gesamtergebnis von 4.486.054,60 €.“

Der Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2021, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 17.07.2023 bis zum 25.07.2023 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.06, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bramsche, 15. Juli 2023

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

171

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2021 der lichtsicht
gemeinnützige Veranstaltungsgesellschaft mbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 6. April 2023 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 6. April 2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i. A. Annegret Lülß

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und Prüfungsbericht für das Jahr 2021 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt. Der Gewinn von 185.709,73 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß §§ 157, 158 NKomVG i. V. m. § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Juli 2023 bis einschließlich 25. Juli 2023 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 28. Juni 2023

**lichtsicht gemeinnützige Veranstaltungsgesellschaft
mbH**

Rehkämper

(Siegel)

Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

172

**Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr
der Samtgemeinde Fürstenau**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Fürstenau. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Fürstenau, Schwagstorf, Bippin, Ohrtermersch/Ohrte, Vechtel, Berge und Grafeld unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Fürstenau ist eine Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO -) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom

17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Feuerwehren Berge und Bippin sind Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) und die Feuerwehren Schwagstorf, Ohrtermersch/Ohrte, Vechtel und Grafeld sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Fürstenau erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau“ zu beachten.

**§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Fürstenau erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau“ zu beachten.

**§ 4
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben

oder

- c. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung ist die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsplanung der Samtgemeinde Fürstenau für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichem Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrand-SchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer

für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit vierwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des
- (10) Gemeindekommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Fürstenau zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, über die Beurlaubung und Freistellung von aktiven Mitgliedern sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c. den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehereinheiten (§ 4) analog zur Wehrgliederung als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d. der Jugendwartin oder dem Jugendwart, der Schrift-

wartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit vierwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
 - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Verwaltung der Samtgemeinde, die Gemeinde-

brandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister, oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben eine beratende Stimme. Angehörige einer Doppelmitgliedschaft (§ 12 Abs. 2 NBrandSchG) haben kein Stimmrecht in der Zweitfeuerwehr.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister und der Samtgemeinde Fürstenau zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich ab-

gestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Fürstenau, die das 16. Lebensjahr, aber die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG noch nicht vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber kann gefordert werden. Die Kosten trägt die Samtgemeinde Fürstenau.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Fürstenau über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Fürstenau darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
Sollte die Bewerberin oder der Bewerber vorher mindestens 24 Monate in der Jugendfeuerwehr Mitglied gewesen sein, entfällt die Probefristzeit.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am

Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Auch zentrale Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene können eingerichtet werden. Hierüber beschließt das Gemeindekommando. Die Samtgemeinde Fürstenau ist über die Einrichtung von Jugendabteilungen zu unterrichten.
- (2) Jugendliche aus der Samtgemeinde Fürstenau können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.
- (4) Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglieder der Einsatzabteilung in die Ortsfeuerwehr übernommen werden. Für die Übernahme gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Es besteht die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin auch der Jugendabteilung anzugehören. Dienstpflicht besteht in dem Fall in beiden Abteilungen.
- (5) Die Jugendfeuerwehr wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation von Jugendfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau (Anlage zu § 11) ausgerichtet.

§ 12

Mitglieder Kinderfeuerwehr

- (1) Kinderfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Auch zentrale Kinderabteilungen auf Gemeindeebene können eingerichtet werden. Hierüber beschließt das Gemeindekommando. Die Samtgemeinde Fürstenau ist über die Einrichtung von Kinderabteilungen zu unterrichten.

- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Fürstenau können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.
- (4) Die Kinderabteilung wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation von Kinderfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau (Anlage zu § 12) ausgerichtet.
- (5) Die Leitung einer Kinderabteilung erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Gemeindejugendwart ist.
- (6) Um die Belange der Kinderfeuerwehr auf Samtgemeindeebene kümmert sich in Personalunion die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwart. Sollten mehr als eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden ist eine Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder Gemeindekinderfeuerwehrwart zu ernennen.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Fürstenau, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Fürstenau und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (4) Für jede Musikabteilung gilt es eine gesonderte Satzung zu erstellen.

§ 15

Fördernde Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (2) Fördernde Mitglieder können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 16

Spenden

- (1) Spenden und Zuwendungen die für den Einsatz von hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden sollen, bedürfen vorab der Genehmigung durch das Gemeindekommando.
- (2) Spenden und Zuwendungen aus Absatz 1 unterliegen nach der Genehmigung durch das Gemeindekommando und vor der Anschaffung dem Genehmigungsverfahren der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (§ 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO) durch die Samtgemeinde Fürstenau.
- (3) Spenden und Zuwendungen die nicht für den Einsatz von hoheitlichen Aufgaben bestimmt sind, bedürfen keiner weiteren Genehmigung und obliegen dem Ortskommando. Es steht jeder Ortsfeuerwehr somit frei Spenden und Zuwendungen dieser Art analog dem Verwaltungsvorgang unter Absatz 2 zuzuführen.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung und der Kinderabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Fürstenau den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Auch Bagatellverletzungen sind zu erfassen und entsprechend zu dokumentieren.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austrittserklärung
 - b. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f. Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a. mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b. mit dem Erreichen des 10. Lebensjahres und einer möglichen Übernahme als Angehöriger der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann ohne Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verletzt (Der Bewertungsansatz ist hier, wenn innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens 20% der durchgeführten Ausbildungsdienste besucht wurde. Nach dem ersten Jahr erfolgt eine Ermahnung mit der Aufforderung zur Besserung, ehe nach dem zweiten Jahr der Ausschluss erfolgt.)

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Fürstenau geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Fürstenau erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Fürstenau schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Fürstenau den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau vom 26.04.1994 außer Kraft.

Fürstenau, 29.06.2023

(Siegel)

Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 11
Grundsätze über die Organisation
der Jugendfeuerwehr in den Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Fürstenau

§ 1
Organisation

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, dem sie zugeordnet ist.

§ 2
Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
- Die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Feuerwehr,
 - die Erläuterung von Einrichtungen und Geräten,
 - der Heranführung an Ausbildungsinhalte der Feuerwehr
 - die Förderung der sozialen Kompetenz und Sensibilisierung für die Aufgaben der Gemeinschaft zum Wohle des Nächsten,
 - die Förderung der Teamfähigkeit, insbesondere in gruppendynamischen Aktivitäten,
 - die Brandschutzerziehung.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Ausbildungsdienstbetrieb
 - Spiel und Sport
 - Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung
 - Erste Hilfe
- (2) Bei der Arbeit in der Jugendfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V., sowie deren entsprechender Verordnungen.
- (4) Für die Ausbildung ist die Leitung der Jugendfeuerwehr zuständig.
- (5) Die Jugendfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der aktiven Feuerwehr oder einer Kinderfeuerwehr durchführen.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Fürstenau, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leitung der Jugendfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Ortskommando.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Einsatzabteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Fürstenau
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 4
Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung des Jugendfeuerwehrdienstes aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5
Leitung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Jugendfeuerwehr. Die Leitung muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen.
- (2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leitung der Kinderfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. dem Ortskommando
- (3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr ist kraft Amtes Beisitzer mit Stimmrecht im Ortskommando.

§ 6
Sprecher der Jugendabteilung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten.

§ 7
Kleiderordnung

Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Die Dienstkleidung der Kinderfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Anlage zu § 12
Grundsätze über die Organisation

der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters, dem sie zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Die Vorbereitung in spielerischer Weise auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - die Erläuterung von Einrichtungen und Geräten,
 - der Umgang mit Kübelspritze und D-Strahlrohr
 - die Förderung der sozialen Kompetenz und Sensibilisierung für die Aufgaben der Gemeinschaft zum Wohle des Nächsten,
 - die Förderung der Teamfähigkeit, insbesondere in gruppendynamischen Aktivitäten,
 - die Brandschutzerziehung.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Erste Hilfe

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995, sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist die Leitung der Kinderfeuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Fürstenau, die das 6. Lebensjahr vollendet ha-

ben, auf Vorschlag der Leitung der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Ortskommando.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Fürstenau
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung des Kinderfeuerwehrdienstes aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Die Leitung muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Handelt es sich bei der geeigneten Person um kein Feuerwehrmitglied, so ist von der Samtgemeinde Fürstenau vorab die Zustimmung zum regelmäßigen Einsatz dieser Person einzuholen.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leitung der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. dem Ortskommando
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr ist kraft Amtes Beisitzer mit Stimmrecht im Ortskommando.

§ 6 Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Auf-

gabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

173

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 beschlossen.

Nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG wird beschlossen, den anteiligen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 i.H.v. 2.570.338,27 € in die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Zudem soll der anteilige Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2021 i.H.v. 382.343,12 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.“

2. „Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2021 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17.07.2023 bis zum 25.07.2023 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Foyer im Eingangsbereich, öffentlich aus.

Bissendorf, den 29.06.2023

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

174

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. IX „Neues Land“, 1. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Belm Nr. IX „Neues Land“, 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. IX „Neues Land“, 1. Änderung befindet sich in der Gemarkung Belm, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 12/64 und 1/44 vollständig und das Flurstück 4/26 teilweise.

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. IX „Neues Land“, 1. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. IX „Neues Land“, 1. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 27.06.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

175

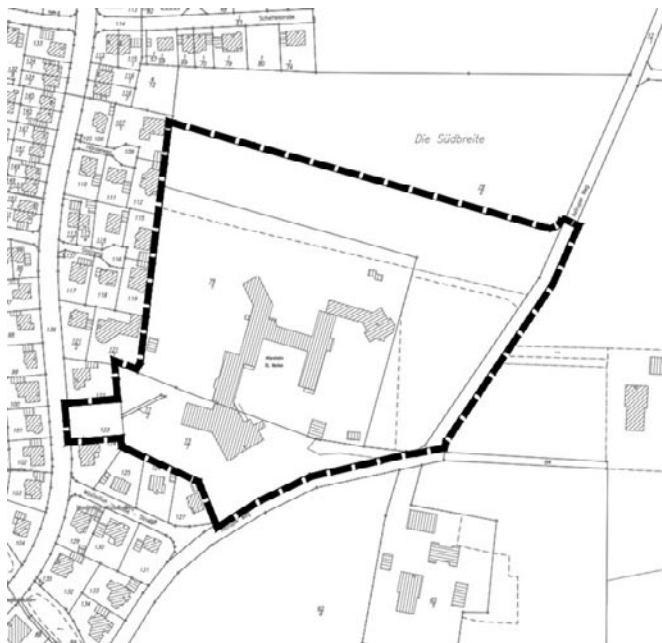
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. LV „Haus St. Marien“ der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Belm Nr. LV „Haus St. Marien“

en“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. LV "Haus St. Marien" befindet sich in der Gemarkung Belm, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 73/7, 77/2, 79/1, 79/2 und 123.

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. LV „Haus St. Marien“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. LV „Haus St. Marien“ einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 27.06.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578 und 588 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 Nds. GVBl. S. 700, hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Essen.
2. Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die gesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	3 Wochen
AV-Medien	3 Wochen
Zeitschriften	3 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, falls keine Vorbestellung dafür vorliegt. Auf Aufforderung sind entlehene Medien vorzuzeigen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich. Das hierfür entstehende Entgelt richtet sich nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeindebücherei die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den

Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird.

3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
4. Die Gemeindebüchereileitung kann die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der Entleiher infolge schwerwiegender Umstände (z.B. Krankenhausaufenthalt) an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für
 - dem Benutzer entstehende Schäden, die an Dateien und Datenträgern oder durch AV-Medien an Abspielgeräten usw. entstehen,
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können,
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten,
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung, kostenpflichtige Dienste).

§ 11 Schadenersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebü

cherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.

3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Gemeindebücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.10.2000 mit ihren Änderungen vom 17.10.2001 und vom 09.10.2003 außer Kraft.

Bad Essen, den 22. Juni 2023

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bad Essen

1. Jährliche Benutzungsgebühr für 12 Monate

- | | |
|--|--------|
| a) für Erwachsene | 8,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre
mit Schüler-/Studentenausweis | 0,00 € |
| c) Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte | 4,00 € |

2. Ausstellen eines Ersatzausweises

5,00 €

3. Versäumnisgebühr

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene: Überschreiten der Leihfrist
pro Medium und Woche | 0,50 € |
| b) Minderjährige, Schüler, Studenten:
Überschreiten der Leihfrist pro Medium
und Woche | 0,25 € |

4. Mahngebühr

- | | |
|--|--------|
| a) erste schriftliche Mahnung | 1,00 € |
| b) zweite und weitere schriftliche Mahnung | 5,00 € |

5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums

5,00 €

6. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten

je Botengang 25,00 €

7. Fernleihe im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken

2,50 €
+ Versandkosten

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse. Die Beträge treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Bad Essen, den 22. Juni 2023

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

177

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 17. Juli 2023 bis 25. Juli 2023 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 03.07.2023

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Kinderland Bad Essen gGmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 14.06.2023 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg v.d.H.,

Bestätigungsvermerk

„Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

den nachstehenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 14.06.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülß**

2. Die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2023 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Bad Essen einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:
1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2022 wird aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
 2. Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2022 Vorzuschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 1.533.000 € gezahlt hat.
 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 186,99 € auf neue Rechnung vorzutragen.
 4. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung werden der Bestätigungsvermerk, der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom Tag nach der Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.03, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Essen, 23. Juni 2023

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

179

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Berge
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 18. Juli 2023 bis 27. Juli 2023 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, 03.07.2023

**Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Gappel**

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

10

**1. Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Christophorus
Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christophorus-Gemeinde Neuenkirchen am 21.03.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1.

IV. Grabstätten

**§14a
Urnengemeinschaftsfeld**

- (1) Die Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld werden als Urnenreihengrab mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall nicht verlängerbar.
- (2) Es besteht die Auflage, dass der Vor- und Nachname der verstorbenen Person in einen vorhandenen Gemeinschaftsgedenkstein aufgenommen wird. Die Beschriftungsart wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen dem beauftragten Unternehmen und der nutzungsberechtigten Person bzw. der gebührenpflichtigen Person.

- (3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte übernimmt komplett der Friedhofsträger. Eigene Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld.

2.

§ 14b Urnengrabstätten im Ribbeckgarten

- (1) Die Urnengrabstätten im „Ribbeckgarten“ werden als Urnenreihengrab mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall nicht verlängerbar.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Anlage und Grabstätten wird von der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin gewährleistet.
- (3) Es besteht die Auflage der Anbringung einer Bronzeplatte. Auf dieser werden Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person aufgenommen. Die Beschriftungsart wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen dem beauftragten Unternehmen und der nutzungsberechtigten Person bzw. der gebührenpflichtigen Person.
- (4) Die Ablage von Blumenschmuck, Kerzen, Lichtern oder sonstigen Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Urnengrabstätten im „Ribbeckgarten“.

3.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 18. Januar 2011 außer Kraft.

Melle-Neuenkirchen, den 23.05.2023

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Fuchs-Raschkowski
Vorsitzende/r

Hüsemann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 15.06.2023

Das Landeskirchenamt:
(Siegel) Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

11

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde in Dissen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirch. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Dissen für den Friedhof in Dissen aTW am 12.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild

bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.650 Euro

2. a) Urnenwahlgrabstätte:

Für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.300 Euro

b) Urnenwahlgrabstätte Premium am Lavendelhain:

Für 20 Jahre – für zwei Grabstellen: 3.200 Euro

Für 20 Jahre – für vier Grabstellen: 6.400 Euro

3. Gemeinschaftsreihengrabstätte für Erdbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum -

- a) Für 30 Jahre inkl. Pflege – je Grabstelle: 3.234 Euro
- b) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 360 Euro

4. Gemeinschaftsreihengrabstätte für Urnenbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum / Im Apfelfeld / Engelfeld -

- a) Für 20 Jahre inkl. Pflege – je Grabstelle: 2.215 Euro
- b) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 360 Euro

5. Urnenwahlgrabstätte für Ehepaare

- Unter Wiese / Am Baum / Im Ehepaarfeld / Engelfeld -
(einmalige Verlängerung nach Beisetzung des zweiten Partners möglich)

- a) Für 20 Jahre inkl. Pflege – je Grabstelle: 2.215 Euro
- b) Verlängerungsgebühr - je Grabstelle je Jahr: 110,73 Euro
- c) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 360 Euro

6. Wahlgrabstätte für Ehepaare für Erdbestattungen

- Unter Wiese / Am Baum -
(einmalige Verlängerung nach Beisetzung des zweiten Partners möglich)

- a) Für 30 Jahre inkl. Pflege – je Grabstelle: 3.234 Euro
- b) Verlängerungsgebühr - je Grabstelle je Jahr: 107,80 Euro
- c) Kosten für Grabmal und/oder Beschriftung: 360 Euro

7. Gemeinschaftsgrabstätten

A) Stelenfeld für Urnenbeisetzungen

Diese Grabstätten werden über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren von einem Gärtner/einer Gärtnerin gestaltet und gepflegt. Alle Grabsteine und die Bepflanzung sind von Beginn an vorhanden.

- a) Für 20 Jahre inkl. Pflege - je Grabstelle: 3.380 Euro
- b) Beschriftung der Stele, vertieft in den Stein eingearbeitet 572 Euro
- c) Beschriftung mit Bronzebuchstaben - und Zahlen 672 Euro
- d) Ornament Kreuz vertieft 135 Euro
- e) Ornament Kreuz bronze 165 Euro
- f) Ornament Rose erhaben 236 Euro
- g) Ornament Rose bronze bis zu 20cm 256 Euro

B) Feld der Treuhand für Urnen- und Erdbeisetzungen

Diese Grabstätten werden über die gesamte Laufzeit von 20 bzw. 30 Jahren von einem von der Treuhand bestellten Dienstleister/einer bestellten Dienstleisterin gestaltet und gepflegt. Einzelheiten regelt die Treuhand. Insbesondere Pflege- und Grabmalkosten werden vertraglich von der Treuhand abgerechnet.

- a) Erwerb der Grabstelle für 20 Jahre (Urne) – je Grabstelle: 1.300 Euro
- b) Erwerb der Grabstelle für 30 Jahre (Sarg) – je Grabstelle: 1.650 Euro

8. Kindergrabstätte

Für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre - je Grabstelle: 480 Euro

9. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung von 1.000 Euro
- b) eine Gebühr gemäß § 6 I Nr. 10
- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2

10. Für jedes Jahr des **Wiedererwerbs** oder der **Verlängerung** von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2a, 2b, 7A Buchstabe a oder 7B Buchstabe a oder b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung – für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 850 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 450 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung und Genehmigung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 29 Euro
2. Prüfung und Genehmigung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 29 Euro
3. Für die Prüfung der laufenden Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

Für jedes Jahr der Nutzungszeit oder bei Verlängerung der Nutzungszeit 3,04 Euro

4. Verwaltungsaufwand bei Teilung einer Grabstätte 35 Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 260 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 295 Euro
3. Urnenbeisetzung ohne Nutzung der Friedhofskapelle 100 Euro
- 3a. Erdbeisetzung ohne Nutzung der Friedhofskapelle 100 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.03.2020, sowie deren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Dissen aTW, den 09.05.2023

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Biewener
(Vorsitzende/r)

Pn. Holsing
(weiteres Mitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 15.06.2023

Das Landeskirchenamt:

Lahmsen

(Siegel)

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Mauritius-Kirchengemeinde Dissen
in Dissen aTW.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Mauritius-Kirchengemeinde Dissen am 12.10.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenwahlgrabstätten Premium im Lavendelhain
- § 16 Gemeinschaftsreihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 16a Gemeinschaftsreihengrabstätten für Urnenbestattungen
- § 17 Urnenwahlgrabstätten für Ehepaare
- § 18 Wahlgrabstätten für Ehepaare als Erdbestattung
- § 19 Gemeinschaftsurnengrabstätte der Treuhand
- § 19a Gemeinschaftsurnengrabstätte in gärtnerischer Pflege
- § 20 Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren
- § 20a Sternenkinderfeld
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhalle
- § 33 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius-Kirchengemeinde Dissen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 31/2 und 24/7 der Flur 14 Gemarkung Dissen in Größe von insgesamt 33.134 m². Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dissen oder in der Stadt Dissen aTW hatten. Darüber hinaus dient er allen Gemeindegliedern der St. Mauritius-Kirchengemeinde, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Dissen aTW hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Bestattungen von Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen Vorschriften (z.B. Friedhofsrechtsverordnung und Friedhofsbestimmungen) und staatlichen Vorschriften (z.B. Nds. Bestattungsgesetz).

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Mitarbeiter*innen des Friedhofes nehmen in Vertretung des Kirchenvorstandes das Hausrecht wahr. Die Anord-

nungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Fahrräder sind auf dem gesamten Friedhofsgelände zu schieben.
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Ande-

rer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, anfallenden Abfall, Unrat, sowie Aushub, zu den dafür vorgesehenen zentralen Abfallsammelplatz zu bringen und ggf. über die bereitgestellten Container zu entsorgen. Das Befüllen der auf dem Friedhof verteilten Sammelbehälter ist den Dienstleistungserbringern ausdrücklich nicht gestattet.
- (7) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung und allg. Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtheimhemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der

Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),

- | | |
|---|--|
| c) Urnenreihengrabstätten (§ 14), | Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. |
| d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15), | |
| e) Urnenwahlgrabstätten im Lavendelhain (§15a), | (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. |
| f) Gemeinschaftsreihengrabstätten für Erdbestattungen „Unter Wiese“ oder „Am Baum“ (§16), | |
| g) Gemeinschaftsreihengrabstätten für Urnenbestattungen „Unter Wiese“, „Am Baum“, „Im Apfelfeld“ oder „Engelfeld“ (§16a), | (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. |
| h) Urnenwahlgrabstätten für Ehepaare „Unter Wiese“, „Am Baum“, „Im Apfelfeld“, „Ehepaarfeld“ oder „Engelfeld“ (§17), | (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. |
| i) Wahlgrabstätten für Ehepaare als Erdbestattung „Unter Wiese“ oder „Am Baum“ (§18), | |
| j) Gemeinschaftsgrabstätten der Treuhand für Erd- und Urnenbestattungen (§19), | (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht. |
| k) Gemeinschaftsurnengrabstätten in gärtnerischer Pflege (§19a), | |
| l) Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren (§20), | |
| m) Sternenkinderfeld (§20a). | |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung einer weiteren Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|--|--|
| a) für Säрге von Kindern: Länge: 150 cm Breite: 90 cm, | |
| von Erwachsenen: Länge: 270 cm Breite: 110 cm, | |
| b) für Urnen: Länge: 100 cm Breite: 100 cm. | |

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- Ehegatte,
 - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - Eltern,
 - Geschwister,
 - Stiefgeschwister,
 - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a Urnenwahlgrabstätten Premium im Lavendelhain

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Lavendelhain werden mit zwei oder vier Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Einfassung mit Stahlkanten wird von der Friedhofsverwaltung gesetzt und vorgegeben. Eigene Kanten dürfen nicht angelegt werden. Die Fläche innerhalb der gesetzten Kanten ist mind. Zu 2/3 zu bepflanzen.
- (3) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Gemeinschaftsreihengrabstätten für Erdbestattungen - „Unter Wiese“ oder „Am Baum“ -

- (1) Gemeinschaftsreihengrabstätten werden mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasen- und Grünflächen ist nicht gestattet.
- (4) Es erfolgt die Niederlegung eines Grabmals bzw. die Beschriftung einer Plakette mit den Daten der/des Verstorbenen. Das Grabmal bzw. die Beschriftung der Plakette wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschaftsreihengrabstätten für Erdbestattungen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16a Gemeinschaftsreihengrabstätten für Urnenbestattungen - „Unter Wiese“, „Am Baum“, „Apfelfeld“ oder „Engelfeld“ -

- (1) Gemeinschaftsreihengrabstätten werden mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasen- und Grünflächen ist nicht gestattet.

- (4) Es erfolgt die Niederlegung eines Grabmals bzw. die Beschriftung einer Plakette oder der Apfelscheibe mit den Daten der/des Verstorbenen. Das Grabmal bzw. die Beschriftung der Plakette oder der Apfelscheibe wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschaftsreihengrabstätten für Urnenbestattungen auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten für Ehepaare - „Unter Wiese“, „Am Baum“, „Ehepaarfeld“ oder „Engelfeld“-

- (1) Urnenwahlgrabstätten für Ehepaare werden mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen vergeben. Das Nutzungsrecht ist einmalig bei Beisetzung des zweiten Partners zur Anpassung an die neue Ruhezeit verlängerbar.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasen- und Grünflächen ist nicht gestattet.
- (4) Es erfolgt die Niederlegung eines Grabmals bzw. die Beschriftung einer Plakette mit den Daten der/des Verstorbenen. Das Grabmal bzw. die Beschriftung der Plakette wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten für Ehepaare auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Wahlgrabstätten für Ehepaare als Erdbestattung - „Unter Wiese“ oder „Am Baum“-

- (1) Wahlgrabstätten für Ehepaare werden mit zwei Grabstellen für Erdbestattungen vergeben. Das Nutzungsrecht ist einmalig bei Beisetzung des zweiten Partners zur Anpassung an die neue Ruhezeit verlängerbar.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasen- und Grünflächen ist nicht gestattet.
- (4) Es erfolgt die Niederlegung eines Grabmals bzw. die Beschriftung einer Plakette mit den Daten der/des Verstorbenen. Das Grabmal bzw. die Beschriftung der Plakette wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Ehepaare auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 19

Gemeinschaftsgrabstätte der Treuhand - für Erd- und Urnenbestattungen -

- (1) Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage der Treuhand werden mit einer oder mehreren Grabstellen für eine Erd- oder Urnenbestattung für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Die Gestaltung der Anlage und die Pflege für die Dauer der Ruhezeit erfolgt durch einen durch die Treuhand bestellten Dienstleister*in. Eine eigene Pflege ist nicht möglich, aber auch nicht nötig.
- (3) Es wird ein Grabstein nach den festgelegten Gestaltungsrichtlinien aufgestellt. Die Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Urnen- und Erdbestattungen in der Gemeinschaftsanlage der Treuhand auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten.

§ 19a

Gemeinschaftsurnengrabstätte „Stelenfeld“

- (1) Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Stelenfeld“ werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (4) Es erfolgt die Beschriftung an einer Grabstele. Die Stele und die Art und Umfang der Beschriftung werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschaftsurnengrabstätten
- (6) „Stelenfeld“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 20

Grabstätten für Kinder (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

- (1) Grabstätten für Kinder werden für die Dauer von 20 Jahren zu Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht ist verlängerbar.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Kinder auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 20a Sternenkinderfeld

- (1) Auf dem Friedhof stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Kindern und Föten zur Verfügung.

- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

§ 21

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Rahmen ihres Zustimmungsrechts über die Voraussetzungen einer Rückgabe.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Der Friedhof soll ein Ort der Andacht für Besucherinnen und Besucher sein. Jede Grabstätte ist daher so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhof als Ort der Ruhe für die Bestatteten und der Andacht für die Besucherinnen und Besucher in seinen einzelnen Teilen, sowie in seiner Gesamtlage gewahrt und Anwesende in ihrer Trauer nicht gestört werden. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen. Der Friedhofsträger erstrebt in seiner Gestaltung einen grünen, blühenden, bienen- und insektenfreundlichen Friedhof. Bäume spenden Schatten, dienen dem Klimaschutz und sind Lebensraum für Vögel, Insekten und Tiere. Der Erhalt der Bäume auf dem Friedhof ist mit Hinnahme des naturgegebenen Herbstlaubes gewünscht.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es dürfen ausschließlich Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig und vor Durchführung bei dieser zu beantragen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Abdeckung mit den zulässigen Materialien wie Kies, Sandstein- oder Marmorplatten und Mulch, darf nur für 1/3 der Grabfläche erfolgen. Mindestens 2/3 der Grabfläche ist zu bepflanzen.

§ 26
Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet. Die Verwendung entsprechender Mittel durch eine sachkundige Person kann in Ausnahmefällen und unter Begründung der Notwendigkeit im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die rechtlichen Vorgaben zur Beschaffung und Verwendung sind einzuhalten.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28
Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und

anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Das Vorhaben bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Mit dem Vorhaben darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen die Genehmigung oder Versagung zu erteilen.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung,

setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

§ 29 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten werden über den Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung informiert. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit müssen die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlage selbst entfernen oder das Abräumen der Grabstätte in Auftrag geben, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 handelt. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Abräumen der Grabstätte veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat bei vorzeitigem Entfernen von Grabmalen und anderen Anlagen keinen Gebührenbetrag zu erstatten.

§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 33 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 04.09.1990 außer Kraft.

Dissen aTW, den 09.05.2023

Der Kirchenvorstand
(Siegel)

Biewener
Vorsitzende/r

Pn. Holsing
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 15.06.2023

Das Landeskirchenamt
(Siegel) Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023

13

**2. Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis
Kirchengemeinde Engter**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter am 06. Juni 2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

**§ 9
Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

2.

IV. Grabstätten

**§12
Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen werden im Todesfall der Reihe nach Einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Die Daten der verstorbenen Person werden auf einer Grabplatte beschriftet. Diese wird vom Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung und sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

3.

**§14
Rasenreihengrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Urnen**

- (1) Rasenreihengrabstätten für Urnen werden im Todesfall der Reihe nach Einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Die Daten der verstorbenen Person werden auf einer Grabplatte beschriftet. Diese wird vom Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung und sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für die Rasenreihengrabstätten für Urnen welche im Bereich „an der Wallenhorster Straße“ vergeben werden.
- (5) Abweichend zu Absatz 1 werden die Rasenwahlgrabstätten für Urnen zur Niederlegung von bis zu zwei Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht ist einmalig verlängerbar.

4.

**§15a
Baumurnengrabstätten im Eichenhain**

- (1) Baumurnenreihengrabstätten für Urnen im Eichenhain werden im Todesfall der Reihe nach Einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (3) Die Daten der verstorbenen Person werden auf einem Sandstein beschriftet. Dieser wird vom Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung und sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Abweichend zu Absatz 1 werden Baumurnenwahlgrabstätten für Urnen im Eichenhain zur Niederlegung von bis zu zwei Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar.

5.

**§15b
Urnenreihengrabstätten im Staudenbeet**

- (1) Urnenreihengrabstätten im Staudenbeet werden im Todesfall der Reihe nach Einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

- (3) Die Daten der verstorbenen Person werden auf einer der vorhandenen Sandstein-Stele beschriftet. Diese wird vom Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung und sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

6.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Die jährliche Prüfung der Standsicherheit obliegt dem Friedhofsträger. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens

sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

7.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 04. September 2012 außer Kraft.

Engter, den 06. Juni 2023

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Thamm
Vorsitzende/r

Tepe
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 22. Juni 2023

Das Landeskirchenamt:

Lahmsen

(Siegel)
L. S

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter für Ihren Friedhof am 06. Juni 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorverfahren eingezogen.

§ 5 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte
für 25 Jahre – je Grabstelle: 1.617,- Euro
2. Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren
für 25 Jahre – je Grabstelle: 625,- Euro
3. Urnenwahlgrabstätte
für 25 Jahre für bis zu zwei Urnen: 1.269,- Euro
4. Rasenreihengrabstätte für Erdbeisetzungen:
 - a) für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 3.989,- Euro
 - b) Sandsteinplatte mit Erstbeschriftung: 330,- Euro
 - c) Granitplatte mit Erstbeschriftung: 350,- Euro
5. Rasenreihengrabstätte für Urnen:
 - a) für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.978,- Euro
 - b) Sandsteinplatte mit Erstbeschriftung: 330,- Euro
 - c) Granitplatte mit Erstbeschriftung: 350,- Euro
6. Rasenwahlgrabstätte für Urnen:
 - a) für 25 Jahre für bis zu zwei Urnen inkl. Pflege: 2.897,- Euro
 - b) Sandsteinplatte mit Erstbeschriftung: 330,- Euro
 - c) Granitplatte mit Erstbeschriftung: 350,- Euro
7. Rasenreihengrabstätte für Urnen

- (Wallenhorster Straße)
- | | |
|------------------------------|------------|
| a) für 25 Jahre inkl. Pflege | 804,- Euro |
| b) Beschriftung je Buchstabe | 10,- Euro |
8. Baumurnenreihengrabstätte im Eichenhain
- | | |
|--|--------------|
| a) für 25 Jahre – | |
| je Grabstelle inkl. Pflege: | 2.443,- Euro |
| b) kleiner Sandstein mit Beschriftung: | 545,- Euro |
9. Baumurnenwahlgrabstätte im Eichenhain
- | | |
|---|--------------|
| a) für 25 Jahre für bis | |
| zu zwei Urnen inkl. Pflege: | 3.733,- Euro |
| b) großer Sandstein mit Erstbeschriftung: | 595,- Euro |
| c) zweite Beschriftung je Buchstabe: | 10,- Euro |
10. Urnenreihengrabstätte im Staudenbeet
- | | |
|--|--------------|
| a) für 25 Jahre – | |
| je Grabstelle inkl. Pflege: | 2.244,- Euro |
| b) Beschriftung an der Stele – je Name | 470,- Euro |
11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- | | |
|---|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 12 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach den Nummern 1, 2, 3, 6 oder 9 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 639,- Euro |
| b) bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren: | 258,- Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 258,- Euro |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser und Pflege der Außenanlagen, sowie Grünabfallentsorgung:

Für bis zum 31.12.2009 ausgegebene Grabnutzungsrechte
für ein Jahr – je Grabstelle –: 13,- Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 172,- Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 258,- Euro |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühren für die jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmälern – je Jahr, je Grabmal | 0,65,- Euro |
| 2. Abräumen von Grabstätten bei Auftrag - je Stunde | 30,- Euro |

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.09.2012 außer Kraft.

Engter, den 06. Juni 2023

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Thamm
Vorsitzende/r

Tepe
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 22. Juni 2023

Das Landeskirchenamt:

(Siegel)

Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2023